



Geschäftszeichen:
AUWR-2025-117348/45-ME

Bearbeiter/-in: Ing. Mag. Elisabeth Mayr
Tel: (+43 732) 77 20-13420
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 17.11.2025

**Amazon Transport Austria GmbH, Großebersdorf;
Kundenverteilzentrum, Enns;**

– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Amazon Transport Austria GmbH, Julius-Raab-Straße 26, 2203 Großebersdorf, vertreten durch die CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH, Gauermanngasse 2, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 04.04.2025 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben „Kundenverteilzentrum Ennshafen“ in der Stadtgemeinde Enns einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die **Oö. Landesregierung** als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben der Amazon Transport Austria GmbH, Julius-Raab-Straße 26, 2203 Großebersdorf, „Kundenverteilzentrum Ennshafen“ in der Stadtgemeinde Enns ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 19 lit. b iVm § 3 Abs. 2 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025

II. Kostenentscheidung

Die Amazon Transport Austria GmbH, Julius-Raab-Straße 26, 2203 Groöbebersdorf, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der

Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011

(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idF LGBl. Nr. 52/2025..... **120,00 Euro**

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idF LGBl. Nr. 50/2020 iVm Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idF LGBl. Nr. 52/2025

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 20/2025 hat Amazon Transport Austria GmbH, die Gebühr von **21,00 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektsunterlagen in digitaler Form (inkl. Nachreichungen) die Gebühr von **90 Euro** (15 Beilagen á 6,00 Euro) zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **111,00 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **231,00 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG

IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109

BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90349809** anzuführen.

Begründung zu Spruchpunkt I.

1. Darstellung des Verfahrens

1.1. Antragsinhalt

Die Amazon Transport Austria GmbH, vertreten durch die CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH, Gauermann-gasse 2, 1010 Wien, hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung

als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben „Kundenverteilzentrum Ennshafen“ in der Stadtgemeinde Enns eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 04.04.2025).

Folgende **Unterlagen** wurden von der Projektwerberin vorgelegt bzw. von dieser ergänzend beigebracht (Beilage 1 bis 11 allesamt eingebracht am 04.04.2025):

- Beilage_1_Wohnnutzung im Umkreis von 300m
- Beilage_2_Übersicht Projekt neu
- Beilage_3_Nutzungsübersicht
- Beilage_4_Betriebsbeschreibung
- Beilage_5_Verkehrsgutachten
- Beilage_6_Übersichtsplan Industriehafen
- Beilage_7_Gefährdungsabschätzung Bundesumweltministerium
- Beilage_8_Schreiben LH 29.06.2006
- Beilage_9_Schreiben LH 14.11.2007
- Beilage_10_Bodengutachten
- Beilage_11_Bodenschutzfunktionsbewertung

- 4_Schalltechnische-Beurteilung_klärende Informationen (eingebracht am 08.07.2025)
- Bodenschutz-Strategie_Amazon_Ennshafen (eingebracht am 08.07.2025)
- Plan_UVP Bodenschutz (eingebracht am 08.07.2025)
- Briefing Document (eingebracht am 10.09.2025)

1.2. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhangs 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand **Logistikzentrum** nach Anhang 1 Z 19 UVP-G 2000 einschlägig ist.

Da aus rechtlicher Sicht eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen war (zur Erforderlichkeit der EFP siehe unter Punkt 5.2.), wurden Sachverständige für die Fachgebiete Bodenschutz (Fläche und Boden), Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft, Verkehrstechnik, Luftreinhalte-technik sowie Lärmtechnik und Erschütterungen beigezogen und mit der Erstattung gutachterlicher Stellungnahmen beauftragt (Schreiben vom 14.05.2025, OZ 12, Schreiben vom 14.07.2025, OZ 25 bzw. OZ 26 und Schreiben vom 11.09.2025, OZ 39). Die Gutachten werden unten näher dargestellt (siehe unter Punkt 2.2.3.).

1.3. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag und die eingeholten Unterlagen dem Oö. Umweltanwalt, der Stadtgemeinde Enns als Standortgemeinde, der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Bezirksverwaltungsbehörde, dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost und dem wasser-

wirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 06.08.2025, OZ 30, **zur Kenntnis** gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie der Projektwerberin die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Bodenschutz (Fläche und Boden), Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft, Verkehrstechnik, Luftreinhalte-technik sowie Lärm-technik und Erschütterungen **übermittelt**.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost vom 06.08.2025
- Wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 08.08.2025
- Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13.08.2025
- Oö. Umweltanwalt vom 13.08.2025

Aufgrund der Stellungnahme des Oö. Umweltanwalt hat die Projektwerberin **adaptierte Projektunterlagen** übermittelt (eingelangt am 10.09.2025). Das daraufhin eingeholte zweite Gutachten des ASV für Bodenschutz wurde den oben genannten Parteien bzw. anzuhörenden Stellen mit Schreiben vom 02.10.2025, OZ 41, **zur Kenntnis** gebracht und wiederum die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Im Rahmen des erneuten Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost vom 06.10.2025
- Oö. Umweltanwalt vom 06.10.2025

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 5.4. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt

2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Die Projektwerberin beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Kundenverteilzentrum Ennshafen“ auf einem Teil des Grundstückes 1520/23, KG Enns, in der Stadtgemeinde Enns. Das Grundstück befindet sich in einem für Industrie ausgewiesenen Gebiet (Bauland). Die nächstgelegene Wohnsiedlung besteht aus einem alleinstehenden Wohnhaus, das sich mehr als 300 m von der nächstgelegenen Grundstücksgrenze entfernt befindet.

Das Grundstück weist eine **Gesamtfläche von 57.473 m²** auf. Ein Teil des Grundstücks umfasst eine ehemalige Deponie („Spitaler Au“). Diese Fläche umfasst etwa 14.000 m² und wurde im Zeitraum zwischen 1961 und 1976 hauptsächlich für die Entsorgung von Hausmüll sowie teilweise Bau- bzw. Industrieabfälle genutzt. Die Projektwerberin plant, den Teil des Grundstücks, auf dem sich die ehemalige Deponie befindet, mit einem Zaun abzutrennen. Der außerhalb des Zauns verbleibende Bereich umfasst eine Grünfläche sowie einen bewaldeten Grünbereich über der Altdeponie, der weiterhin für die lokale Fauna frei zugänglich ist. Zusätzlich wird eine Fläche von rund 4.400 m² an die Stadt Enns abgetreten, um straßenbauliche Infrastrukturmaßnahmen zur zukünftigen Erweiterung des südlichen Hafenbereichs zu ermöglichen.

Das **eingezäunte Logistikareal umfasst 39.530 m²**. Innerhalb dieser Fläche entsteht ein Logistikgebäude mit einer Grundfläche von 6.800 m², das zusätzlich eine Mezzaninfläche mit 1.550 m² für Büro- und Sozialräume beinhaltet. Außerdem wird ein mehrstöckiges Parkdeck für Lieferfahrzeuge mit einer Grundfläche von 5.350 m² errichtet.

Das Projektgelände ist wie folgt begrenzt: Im Norden durch die Ennshafenstraße und darüber hinaus durch die bestehenden Industrieanlagen, im Westen durch die Mainstraße und darüber hinaus durch einen Logistik-Standort, im Südwesten durch eine Industrieanlage (Altmittel / Schrotthändler) und im Südosten durch die Eisenbahnlinie, die den Ennshafen erschließt und darüber hinaus durch bestehende Industrieanlagen.

Das Gebiet ist **Teil des Ennshafen/Industriehafen-Betriebsgebiets** mit einer Gesamtfläche von etwa 173 ha (ohne den eigentlichen Hafenbereich). Es wird hauptsächlich von industriellen und großen gewerblichen Betrieben genutzt. Abseits des Industriehafens befinden sich in dem Betriebsgebiet unter anderem ein Holzverarbeitungsbetrieb, ein Betrieb zur Herstellung von Tierfutter, ein Schrott- und Metallhandel, ein Betrieb zur Herstellung von Schaumstoffprodukten, ein weiteres im Bau befindliches Logistikvorhaben, ein Betrieb zur Herstellung von Leiterplatten, ein Lagerplatz, eine gewerbliche Wäscherei, eine Kunststoffsortieranlage, und zwei Anlagen zum Kunststoffrecycling (siehe dazu im Detail unter Punkt 5.2.).

Westlich und direkt anschließend an das Projektgrundstück befindet sich eine noch im Bau befindliche Logistikanlage („Panattoni-Park“, LU Ge 72 Sarl; 4470 Enns, Ennshafenstraße/Mainstraße, Gst Nr. 1520/32, KG Enns), die eine Grundstücksfläche von etwa 65.000 m² umfasst.

Zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden und zur Förderung von Biodiversität sind nach Adaptierung der Projektunterlagen vom 08.07.2025 und 10.09.2025 mehrere Maßnahmen vorgesehen (zB versickerungsfähige Parkplätze, Schotterwege und begrünte Dachflächen).

2.2. Einzelfallprüfung

2.2.1. Erfordernis der Einzelfallprüfung

Die Behörde ist im Verfahren zum Ergebnis gelangt, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen war, was unter Punkt 5.2 / 5.3. rechtlich begründet wird.

2.2.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung

Gegenstand der Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 war es zu beurteilen, ob aufgrund einer **Kumulierung** der Auswirkungen mit **erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen** auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Es wurden daher Amtssachverständige aus den Fachbereichen Bodenschutz (Fläche und Boden), Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft, Verkehrstechnik, Luftreinhalte-technik sowie Lärmtechnik und Erschütterungen damit beauftragt, im Rahmen einer **Grobprüfung Gutachten zu folgenden Fragestellungen** zu erstatten:

- inwieweit die in Frage kommenden anderen Vorhaben in einem aus jeweiliger fachlicher Sicht **relevanten räumlichen Zusammenhang** zum ggst. Vorhaben „Kundenverteilerzentrum“ stehen,

wenn dieser räumliche Zusammenhang zu bejahen ist:

- welche **Grundbelastung** bezogen auf die relevanten Schutzgüter aus der jeweiligen fachlichen Sicht im räumlichen Nahebereich besteht,
- **inwieweit** das geplante Vorhaben „Kundenverteilerzentrum“ **aufgrund der Kumulierung** mit den jeweils im räumlichen Zusammenhang stehenden anderen Vorhaben **Auswirkungen** auf die jeweils einschlägigen fachlichen Belange hat,
- **ob** diese Auswirkungen diese fachlichen Belange **negativ beeinflussen**,
- **in welchem Ausmaß** etwaige Schädlichkeiten / Belästigungen / Belastungen zu erwarten sind **und wie** diese **fachlich zu beurteilen** sind
- **worin** sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen **begründet**.

Weiters wurden die Sachverständigen um Stellungnahme dahingehend ersucht, ob sich die **fachliche Meinung ändert**, wenn bei der Grobprüfung noch weitere Vorhaben – etwa im Bereich des Landes **NÖ** (Industriegebiet in Ennsdorf) – berücksichtigt würden, oder ob dieses Gebiet bzw. die dort angesiedelten Vorhaben ohnehin bereits bei der Grundbelastung berücksichtigt werden.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Sachverständigen zusammenfassend dargestellt.

2.2.3. Ergebnis der Einzelfallprüfung

2.2.3.1. Fachbereich Bodenschutz (Fläche und Boden)

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass **alle genannten UVP-relevanten Vorhaben** (vgl. Pkt. 5.2.) mit Ausnahme des Projekts „Neue Donaubrücke Mauthausen B123b“ (hier befindet sich ein Großteil der beanspruchten Fläche über Wasser) kumuliert werden können und im **räumlichen Zusammenhang** zum ggst. Vorhaben „Kundenverteilerzentrum“ stehen. Alle Projekte verursachen eine erhebliche Versiegelung und Beeinträchtigung des Bodens und somit den Verlust jeglicher Funktionen des Bodens auf einem Großteil der betroffenen Fläche.

Aufgrund der im Umkreis bereits bestehenden Projekte und der damit verbundenen großflächigen Versiegelung ist die **Grundbelastung des Schutzguts Boden bereits als erheblich** einzustufen. Es wird daher empfohlen, die Belastung bei neu errichteten Bauvorhaben möglichst gering zu halten oder durch geeignete Maßnahmen auszugleichen, um einer weiteren maßgeblichen Verschlechterung der Situation wirksam vorzubeugen.

In den nachgereichten Unterlagen ist ersichtlich, dass für das geplante Vorhaben **verschiedene Maßnahmen geplant sind**, um den negativen Auswirkungen entgegenzuwirken und den Eingriff in das Schutzgut Boden zu minimieren:

- Die Bauphase wird durch eine bodenkundliche Baubegleitung betreut. Diese soll einen ordnungsgemäßen und schonenden Umgang mit Boden gewährleisten. Der Oberboden wird entsprechend erhalten, zwischengelagert und anschließend wieder auf dem Grundstück aufgetragen.
- Sickermulden, Dachbegrünung sowie die umliegende Grünfläche werden biodiversitätsfördernd und naturnah gestaltet und können somit auch künftig als geeignetes Habitat für Insekten, Amphibien und Kleinsäuger dienen. Besonderer Wert soll dabei vor allem auf standortgerechte Wildpflanzen, heimische Bäume und Sträucher, regional zertifiziertes Saatgut sowie klimaresiliente Pflanzen gelegt werden.
- Zur Förderung der Bodenteilfunktion Abflussregulierung werden versickerungsfähige Flächen maximiert, das gesamte anfallende Regenwasser soll direkt vor Ort versickern können.

Durch die gesetzten Maßnahmen (versickerungsfähige Parkplätze, Schotterwege und begrünte Dachflächen) wird die Versickerung von Regenwasser gefördert und die Versiegelung von Flächen wirksam reduziert. Wasserdurchlässige Flächen fördern den regionalen Wasserkreislauf und dienen dazu, den Wasserrückhalt in der Fläche beizubehalten. Damit tragen Sie zum Hochwasserschutz, der Grundwasserneubildung und über die Verdunstungsleistung zur kleinklimatischen Kühlung bei. Die vollständig versiegelte Fläche kann dadurch begrenzt werden.

Der damit verbundene Verlust der Fläche und der Bodenfunktionen können durch die Gesamtheit der Maßnahmen weitgehend kompensiert werden.

Bei Einhaltung der in der Einreichung angeführten Maßnahmen sind keine erheblich negativen Auswirkungen aufgrund der Kumulierung mit anderen, im räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben auf die bodenschutzfachlichen Belange zu erwarten.

Auch unter Beachtung weiterer noch nicht berücksichtigte, jedoch im Nahbereich gelegener Vorhaben – insbesondere jener im Industriegebiet Ennsdorf (NÖ) – ist nicht mit einer ungünstigeren Beurteilung zu rechnen.

2.2.3.2. Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft

Im **räumlichen Zusammenhang** steht das Umfeld, soweit ähnliche geologische und hydrogeologische Verhältnisse gegeben sind. Im gegenständlichen Fall kann das relevante Gebiet nach Norden, Osten und Südosten eindeutig durch die Begrenzung des Grundwasservorkommens Südliches Linzer Becken bzw. den Verlauf der Donau und der Enns abgegrenzt werden. Nach Westen kann aufgrund der erwartbaren Flächennutzung die Ausdehnung der Widmungen Industriegebiet und Betriebsbaugebiet herangezogen werden. Somit stehen mit Ausnahme der neuen Donaubrücke Mauthausen sämtliche genannten Vorhaben (vgl. Pkt. 5.2.) im räumlichen Zusammenhang.

Als **Grundbelastungen** können bestehende Bebauungen im Industrie- und Betriebsbaugebiet und dadurch bedingte Eingriffe in den quantitativen Grundwasserhaushalt genannt werden. In qualitativer Hinsicht ist die unmittelbar angrenzende Altablagerung „Mülldeponie Spitaler Au“ zu nennen, wobei in der Gefährdungsabschätzung des Umweltbundesamtes der Einfluss der Ablagerungen auf das Grundwasser als gering angegeben wird.

Laut den vorliegenden Unterlagen entsprechen die Konzipierung der Niederschlagswasserbeseitigung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dem Stand der Technik, sodass im

Regelbetrieb, bei Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und des Standes der Technik, nicht von **negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser auszugehen** ist. Aus diesem Grund ist auch nicht von einer Kumulierung mit den umgebenden Vorhaben auszugehen.

Zusammenfassend kann ausgesagt werden, dass **keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser durch Kumulierung mit anderen Vorhaben** zu erwarten sind.

2.2.3.3. Fachbereich Luftreinhalte-technik

Im Rahmen einer Grobprüfung wurde festgestellt, **dass mehrere** (jedenfalls die direkt umliegenden) der genannten anderen Vorhaben (vgl. Pkt. 5.2.) in einem **aus fachlicher Sicht relevanten räumlichen Zusammenhang zum gegenständlichen Vorhaben „Kundenverteilzentrum“ stehen**.

Hinsichtlich der Grundbelastung bezogen auf das Schutzgut Luft im räumlichen Nahbereich wird auf das Luftgütemessnetz verwiesen. Dabei werden von den Landesregierungen und dem Umweltbundesamt flächendeckend zahlreiche Messstationen betrieben, in denen sowohl Luftschadstoffe als auch meteorologische Parameter registriert werden. Dazu wird festgehalten, dass in den vergangenen Jahren die im IG-L festgesetzten Grenzwerte in ganz Oberösterreich (auch an der verkehrsnahen Messstelle Enns-Kristein) eingehalten wurden.

Das geplante Vorhaben „Kundenverteilzentrum Ennshafen“ beeinflusst die luftreinhalte-technischen Belange gegenüber dem Zustand ohne Realisierung des Vorhabens (Null-Variante) naturgemäß negativ. Das **Ausmaß der Auswirkungen auf die Luftgüte wird aufgrund der zu erwartenden Emissionsgröße jedoch als geringfügig eingestuft**. Die Kumulierung mit anderen, im räumlichen Zusammenhang stehenden, Vorhaben wird mittels Vorbelastung berücksichtigt. Unter Zugrundelegung einer üblichen Vorbelastung ist dabei nicht von einer Überschreitung von Immissionsgrenzwerten gemäß IG-L auszugehen.

Diese fachliche Meinung ändert sich auch nicht, wenn bei der Grobprüfung noch weitere Vorhaben – etwa im Bereich des Landes NÖ (Industriegebiet in Ennsdorf) – berücksichtigt würden, da dieses Gebiet bzw. die dort angesiedelten Vorhaben ohnehin bereits bei der Grundbelastung berücksichtigt sind.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aus Sicht der Luftreinhaltung aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

2.2.3.4. Fachbereich Lärmtechnik und Erschütterungen

Das Kundenverteilzentrum soll im Ennshafen im Kreuzungsbereich Ennshafenstraße und Mainstraße errichtet werden, wobei die Ein- und Ausfahrt über die Mainstraße erfolgt. Mögliche schützenswerte Bereiche befinden sich aus schalltechnischer Sicht entlang der Enghagnerstraße rund 350 m westlich des Planungsgebietes und weisen die Widmung eingeschränktes gemischtes Baugebiet „MB“ auf.

Im eingeschränkten gemischten Baugebiet MB ist zwar keine allgemeine Wohnnutzung zulässig, soweit bekannt befinden sich dort jedoch Wohnbereiche, die in einem Verfahren relevant sein können. Ausgehend von der Ennshafenstraße, die zumindest 90 m nördlich dieser Gebäude vorbeiführt, sind auch verkehrsbedingte Immissionen durch das Vorhaben zu erwarten.

Im Einflussbereich der Ennshafenstraße wird es aufgrund des geplanten Vorhabens zu Erhöhungen zwischen 1 und 2 dB kommen. Grundlage sind Verkehrserhebungen, die im Dezember 2024 und Februar 2025 vorgenommen wurden. Da bei diesen zugrunde gelegten Fahrzeugbewegungen bereits genehmigte, aber noch nicht vorhandene Vorhaben bzw. der dadurch induzierte Verkehr noch nicht berücksichtigt wurde, werden die angeführten Erhöhungen durch das gegenständliche Vorhaben tendenziell geringer sein.

Pegeländerungen ausgehend von verkehrsbedingten Immissionen in der Höhe von bis zu 2 dB sind aus schalltechnischer Sicht grundsätzlich nicht als irrelevant zu bezeichnen. Die örtliche Schallsituation im Bereich der Siedlung beträgt am Tag rund $L_{A,eq} = 55$ dB. Der für gemischte Baugebiete nach der ÖNORM S 5021 festgelegte Planungsrichtwert mit $L_{A,eq} = 60$ dB wird somit auch bei Berücksichtigung der Erhöhung durch das beantragte Vorhaben eingehalten.

Es kommt damit nicht zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen.

Das bedeutet, dass es im Falle einer zu berücksichtigenden Wohnnutzung bei den Gebäuden an der Enghagnerstraße zu keiner relevanten Kumulierung der schalltechnischen Auswirkungen durch das Vorhaben kommen wird. Bei allen anderen Wohnbereichen in größeren Entfernungen sind ohnedies keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Diese Aussage ändert sich auch nicht, wenn etwaige andere Vorhaben (etwa in Niederösterreich) bzw. deren verkehrlichen Auswirkungen berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der **Auswirkungen von Erschütterungen ist von vornherein auszuschließen**, dass es bei den schützenswerten Bereichen **zu wahrnehmbaren Auswirkungen** kommen wird.

2.2.3.5. Fachbereich Verkehrstechnik (betreffend räumlichen Zusammenhang)

Es besteht ausgehend von einer hohen Grundbelastung im umliegenden Verkehrssystem aufgrund der Verkehrsabwicklung über die B1 Wienerstraße **mit den genannten Projekten ein relevanter räumlicher Zusammenhang** mit dem gegenständlichen Vorhaben „Kundenverteilzentrum“.

3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS) und durch Einholung von mehreren Sachverständigengutachten (Fachbereiche Bodenschutz (Fläche und

Boden), Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft, Verkehrstechnik, Luftreinhalte-technik sowie Lärmtechnik und Erschütterungen).

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Die gutachterlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen sind vollständig und schlüssig. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren grundsätzlich unwidersprochen geblieben (zum Gutachten Bodenschutz siehe unter Punkt 5.4.2.). Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

5. Rechtliche Würdigung

5.1. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Amazon Transport Austria GmbH, vertreten durch die CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH, Gauermann-gasse 2, 1010 Wien, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die **Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde** über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

5.2. Tatbestand Logistikzentrum gemäß Anhang 1 Z 19 UVP-G 2000 und Erfordernis der Einzelfallprüfung

Anhang 1 Z 19 lit. b UVP-G 2000 lautet:

„Logistikzentren^{4.1)} mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha;“

Gemäß der Fußnote 4.1) des Anhangs 1 des UVP-G 2000 ist ein Logistikzentrum im Sinne dieser Ziffer ein Transport- bzw. Logistikknoten eines Unternehmens oder eine Ballung von Logistikimmobilien, sofern nicht Z 11 anzuwenden ist. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht.

Gemäß den Projektunterlagen ist auf einem Teil des Grundstücks Nr. 1520/23, KG 45102 Enns, ein Logistikzentrum geplant. Das Grundstück weist eine Gesamtfläche von 57.473 m² auf, wobei ein Teil des Grundstücks eine ehemalige Deponie umfasst und diese Fläche wird mit einem Zaun abgegrenzt wird. Diese Fläche ist daher nicht Teil des Projektgebietes. Weiters wird eine Fläche von rund 4.400 m² an die Stadt Enns abgetreten. Das eingezäunte Logistikareal und somit die **vom Vorhaben beanspruchte Fläche** beträgt daher **39.530 m² (= 3,95 ha)**.

Der Schwellenwert des Anhang 1 Z 19 lit. b UVP-G 2000 (10 ha) wird durch das Vorhaben für sich nicht erreicht. Da das Vorhaben aber die **sog. Bagatellschwelle von 25% des Schwellenwertes** erreicht, stellte sich die Frage, ob das Vorhaben gemeinsam **mit anderen Vorhaben den Schwellenwert erreicht** und wenn ja, ob sich dadurch eine UVP-Pflicht ergibt.

Zur Kumulierung:

Im Sinne der aktuellen Judikatur des VwGH ist nunmehr nicht mehr ausschließlich eine **Kumulierung** mit gleichartigen Vorhaben (grundsätzlich innerhalb derselben Ziffer des Anhangs 1

UVP-G 2000) zu prüfen, sondern sind **all jene Vorhaben** (Vorhabenstypen lt. Anhang 1 UVP-G 2000) zu **berücksichtigen**, welche **gleichartige Auswirkungen** (d.h. Auswirkungen, die auf dasselbe Schutzgut einwirken) haben. Sofern diese zu berücksichtigenden Vorhaben nicht in selben Einheiten ausgedrückt sind (zB beide in m³) oder keine direkte oder mittelbare Umrechnung (über Gewicht, Dichte etc.) erfolgen kann, hat eine Umrechnung in die jeweiligen Prozente der Schwellenwerte zu erfolgen.

Im konkreten Fall befinden sich laut Angabe des Projektwerbers (siehe insb. Beilage 6) und aufgrund der Ermittlungen der UVP-Behörde im näheren Umkreis folgende relevante Vorhaben:

→ *Zuständigkeit der UVP-Behörde:*

- Neue Donaubrücke Mauthausen B123b (DBM)
- Kunststoffsortieranlage (Bernegger GmbH); Gst Nr. 587/2, 587/3 und 1346/1, KG Enns
- Bodenwaschanlage (Bernegger GmbH); Gst Nr. 587/2, 587/3, 1346/1 und 1346/2, KG Enns
- Konditionierungsanlage (Bernegger GmbH); Gst Nr. 587/3, 587/4, KG Enns
- Lagerhalle II (Bernegger GmbH); Gst Nr. 587/4, KG Enns
- Thermische Metallgewinnung (TBS Technische Behandlungssysteme GmbH); Gst Nr. 1520/26, 587/4, KG Enns
- Recyclinganlage (Bernegger GmbH); Gst Nr. 1520/26, KG Enns
- Thermische Verwertungsanlage (Bernegger GmbH); Gst Nr. 1520/42, KG Enns

→ *Zuständigkeit der Abfallwirtschaftsbehörde:*

- Behandlungsanlage zur Behandlung von Metallabfällen und Schrott (AKM Metall GmbH); Gst Nr. 1520/41, KG Enns
- Shredderrückstandsaufbereitungsanlage (TBS Technische Behandlungssysteme GmbH); Gst. Nr. 1520/19, KG Enns
- Lagerhalle I (siehe dazu Schreiben Abfallwirtschaftsbehörde)
- Recyclinganlage (Bernegger GmbH); Gst Nr. 1520/26, KG Enns
- Ehemalige Deponie „Spitaler Au“; Teil des Gst. Nr. 1520/23, KG Enns

→ *Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde:*

- Greiner Perfoam; 4470 Enns, Mainstraße 1, Gst Nr. 1520/11, KG Enns
- Primagaz GmbH; 4470 Enns, Donaustraße 1, Gst Nr. 1403, KG Enns
- Ennshafen OÖ GmbH & Rohöl-Aufsuchungs AG; 4470 Enns, Donaustraße 3, Gst Nr. 426/19, 426/18, 426/22, 1360/15, 1360/18, 1360/21, 1360/22, 1390/1, 1432/2, 1436/1, 1436/2, 1436/4, KG Enns
- List Salzhandel GmbH; 4470 Enns, Mainstraße 10, Gst Nr. 1520/22, KG Enns
- Danubia Speicherei GmbH; 4470 Enns, Industriehafenstraße 4, Gst Nr. 426/19 426/21, KG Enns
- Biomontan Produktions- und Handels GmbH; 4470 Enns, Regensburger Straße 5, Gst Nr. 1520/2, KG Enns
- LU Ge 72 Sarl; 4470 Enns, Ennshafenstraße/Mainstraße, Gst Nr. 1520/32, KG Enns
- Fixkraft Futtermittel GmbH; Ennshafen OÖ GmbH; 4470 Enns, Industriehafenstraße 6, Gst Nr. 426/18, KG Enns
- DCC Energy Austria GmbH (ehemals: Oberösterreichische Tanklager GmbH); 4470 Enns, Ennshafenstraße 36, Gst Nr. 1520/38 1520/39, KG Enns
- Österreichische Post AG; 4470 Enns, Johanna Hager-Straße 2, Gst Nr. 1520/10, KG Enns

- SALESIANER MIETTEX GmbH; 4470 Enns, Regensburger Straße 6, Gst Nr. 1520/17, KG Enns
- CEMTEC Cement and Mining Technology GmbH; 4470 Enns, Ennshafenstraße 40, Gst Nr. 430/2 1520/20, KG Enns
- Kaindl Immo GmbH (NICHT Containerterminal); 4470 Enns, Gst Nr.1390/2, KG Enns
- Rauch Recycling GmbH & Co KG; 4470 Enns, Ennshafenstraße 51, Gst Nr. 1436/4, KG Enns
- VEGA International Car-Transport and Logistics-Trading GmbH; 4470 Enns, Ennshafenstraße, Gst Nr. 1432/2, KG Enns

Weiters verläuft unter anderem durch das Grundstück der LU Ge 72 Sarl, 4470 Enns, Ennshafenstraße/Mainstraße, Gst Nr. 1520/32, KG Enns („Panattoni-Park“), eine 110 kV-Hochspannungsleitung der ÖBB, welche ebenfalls ein Vorhaben iSd UVP-G 2000 darstellt.

Die oben genannten Vorhaben können aus Sicht der UVP-Behörde **gleichartige Auswirkungen** wie das ggst. Vorhaben „Kundenverteilzentrum Ennshafen“ haben und liegen in einem **räumlichen Zusammenhang**, der relevant sein könnte bzw. relevant ist (siehe Gutachten der Amtssachverständigen). Aufgrund der Dimension und der Lage des gegenständlichen Vorhabens war davon auszugehen, dass gemeinsam mit diesen anderen Vorhaben – bzw. schon alleine mit dem Logistikzentrum „Panattoni-Park“, LU Ge 72 Sarl; 4470 Enns, Ennshafenstraße/Mainstraße, Gst Nr. 1520/32, KG Enns – der Schwellenwert (bzw. 100 %) erreicht wird.

Die UVP-Behörde hat daher gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 iVm Anhang 1 Z 19 lit. b UVP-G 2000 UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

5.3. Rechtliche Beurteilung der Ergebnisse der Einzelfallprüfung

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde geprüft, inwieweit die ermittelten Vorhaben (bestehend, beantragt oder genehmigt iSd § 3 Abs. 2 UVP-G 2000) mit dem projektierten Vorhaben „Kundenverteilzentrum Ennshafen“ in einem räumlichen Zusammenhang stehen und wenn dies bejaht wird, ob aufgrund einer **Kumulierung** der Auswirkungen mit **erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen** auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass teilweise alle oder mehrere der oben ermittelten und genannten Vorhaben aus jeweiliger fachlicher Sicht in einem **räumlichen Zusammenhang** mit dem Vorhaben „Kundenverteilzentrum Ennshafen“ stehen. Alle Amtssachverständigen kamen zu dem Ergebnis, dass auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen **iSd § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist** (siehe im Detail unter Punkt 2.2.3. Ergebnis der Einzelfallprüfung).

5.4. Zu den eingelangten Stellungnahmen

Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost bzw. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan goutieren das Ergebnis des Verfahrens bzw. vertreten in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie

die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den Vorbringen nicht geboten erscheint.

5.4.1. zur Stellungnahme von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wurde angemerkt, dass die Prüfung des verkehrstechnischen ASV keine abschließende sei.

Hierzu wird angemerkt, dass – wie auch vom ASV für Verkehrstechnik festgehalten – der verkehrstechnische Sachverständigendienst der Abteilung Verkehr des Landes Oberösterreich Fragen zur **Verkehrssicherheit** beantwortet. Fragestellungen zur Verkehrserzeugung durch Vorhaben, zur Verkehrsumlegung (-modellierung) und Leistungsfähigkeitsüberprüfungen werden lediglich auf **Plausibilität** beurteilt. Wenngleich der Gutachtensauftrag hinsichtlich des Fachbereiches Verkehrstechnik nicht ganz präzise formuliert war, waren die Ausführungen des ASV für Verkehrstechnik betreffend den räumlichen Zusammenhang der Vorhaben für die UVP-Behörde ausreichend.

Weiters wird von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land darauf hingewiesen, dass es noch weitere, von der BH LL genehmigte Anlagen Vorhabensgebiet gibt und werden Beispiele genannt

Dazu ist Folgendes festzuhalten: Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen, schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei der Behörde früher eingereicht sind. Dazu wird angemerkt, dass nur Vorhaben zu berücksichtigen sind, die auch einem **Vorhabentyp lt. Anhang 1 UVP-G 2000** entsprechen. So ist etwa das von der BH Linz-Land angeführte Vorhaben „DONAUSÄGE Rumpplmayr GmbH“ aus Sicht der Behörde nicht unter einen Vorhabentyp des UVP-G 2000 einzuordnen. Zu anderen, möglicherweise nicht seitens der Behörde aufgelisteten Vorhaben ist anzumerken, dass die UVP-Behörde Ermittlungen angestellt hat, welche relevanten anderen Vorhaben im räumlichen Zusammenhang mit dem projektierten „*Kundenverteilzentrum*“ stehen. Eine Einzelfallprüfung nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist nur durchzuführen, wenn ein Vorhaben des Anhang 1 den dort festgelegten Schwellenwert nicht erreicht, mit anderen Vorhaben den jeweiligen Schwellenwert aber doch erreicht wird (Kumulierungsprüfung). Hierzu muss aber wie bereits beschrieben ein räumlicher Zusammenhang bestehen. Da es sich beim gegenständlichen Vorhabensgebiet um ein **dichtverbautes Industriegebiet handelt**, dort auch mehrere andere relevante Vorhaben (Vorhabentypen lt. Anhang 1 UVP-G 2000) angesiedelt sind und der räumliche Zusammenhang von den jeweiligen Amtssachverständigen (teilweise vollständig) bejaht wurde, war **ohnehin eine Einzelfallprüfung** durchzuführen, da der Schwellenwert des Anhang 1 Z 19 lit. b UVP-G 2000 somit erreicht wurde. Weitere Ermittlungsschritte waren für die UVP-Behörde daher nicht notwendig.

5.4.2. zur Stellungnahme des Oö. Umweltanwaltes

In der (ersten) Stellungnahme vom 13.08.2025, OZ 34, wurde seitens der Oö. Umweltanwaltschaft zusammenfassend festgehalten, dass auf Basis der von der UVP-Behörde vorgelegten Unterlagen

das beantragte Vorhaben **betreffend Schutzgut Boden als nicht umweltverträglich beurteilt werde**. Die Bodenschutzstrategie bzw. die im zugehörigen Plan dargestellten Maßnahmen wurden von der Oö. Umweltanwaltschaft als nicht ausreichend beurteilt, die Beeinträchtigung der Bodenschutzfunktion und Beeinträchtigung der Bodenqualität werde nicht auf ein umweltverträgliches Maß reduziert. Um die Auswirkungen auf ein umweltverträgliches Maß zu reduzieren, wurden **verschiedene Maßnahmen** seitens der Oö. Umweltanwaltschaft gefordert.

Aufgrund dieser Stellungnahme wurden die Unterlagen seitens der Projektwerberin (nochmals) adaptiert und am 10.09.2025 bei der UVP-Behörde eingebracht. Dementsprechend wurde der Amtssachverständige erneut mit einem Gutachten beauftragt und um eine fachliche Stellungnahme ersucht.

Wie bereits unter Pkt. 2.2.3.1. angeführt, sind unter Berücksichtigung der nunmehr im Einreichprojekt enthaltenen Maßnahmen keine erheblich negativen Auswirkungen aufgrund der Kumulierung mit anderen, im räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben auf die bodenschutzfachlichen Belange zu erwarten.

In der daraufhin ergangenen (zweiten) Stellungnahme vom 06.10.2025 (OZ 43) hält die Oö. Umweltanwaltschaft fest, dass aus ihrer Sicht nun die Erheblichkeitsschwelle unterschritten wird. Die in der ersten Stellungnahme geforderten Maßnahmen betreffend versiegelte Fläche / Dachbegrünung und Situierung der Parkplätze wurden in das Projekt aufgenommen bzw. wurden die offenen Fragen beantwortet. Hinsichtlich der Forderung nach einer fach- und sachgerechten Verwendung des überschüssigen Humus- bzw. Oberbodenmaterials und der als sinnvoll erachteten landschaftsökologische Begleitplanung wird angeführt, dass dies in den materienrechtlichen Bewilligungsverfahren Berücksichtigung finden kann.

Die Oö. Umweltanwaltschaft stimmt somit mit der rechtlichen Ansicht der Behörde, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, überein.

5.5. Ergebnis

Die UVP-Behörde ist nach Durchführung der Einzelfallprüfung samt den schlüssigen und nachvollziehbaren fachlichen Gutachten zum Ergebnis gekommen, dass durch das Vorhaben „Kundenverteilzentrum Enns-hafen“ der Amazon Transport Austria GmbH aufgrund einer **Kumulierung** der Auswirkungen **nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen** auf die Umwelt zu rechnen ist. Auch aus den eingelangten Stellungnahmen hat sich nichts Gegenteiliges ergeben. Daher ist für das geplante Vorhaben „Kundenverteilzentrum Enns-hafen“ in der Stadtgemeinde Enns inkl. der beschriebenen Maßnahmen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen.

Es ist daher wie im Spruch zu entscheiden.

Begründung zu Spruchpunkt II.

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

zu Spruchpunkt I.

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergewähren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuer-Nummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

zu Spruchpunkt II.

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
 2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
 3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
 4. das Begehren und
 5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.
-

- 1) Die Vorstellung ist mit 21,00 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergewähren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.
- 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Ing. Mag. Elisabeth Mayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.